



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über die Kanalisations- und Abwasseranlagen

(Kanalisationsreglement)

Stand 1. Oktober 2009

STADT FRAUENFELD

**REGLEMENT ÜBER DIE KANALISATIONEN UND  
ABWASSERANLAGEN DER STADT FRAUENFELD**

(KANALISATIONSREGLEMENT)

vom 20. Januar 1993



## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>KANALISATIONSREGLEMENT</b>	<b>1</b>
<b>I. Gesetzliche und technische Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>II. Erstellen, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Aufgaben der Politischen Gemeinde	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Abwasserverbände	1
Art. 4 Projektierungsgrundlage	1
Art. 5 Anspruch auf Kanalisations-Erschliessung	2
Art. 6 Lage der Kanäle	2
Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8 Aufsichtsrecht	2
Art. 9 Kanalisationskataster	2
<b>III. Bau, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen</b>	<b>3</b>
Art. 10 Anschlusspflicht	3
Art. 11 Befreiung von der Anschlusspflicht	3
Art. 12 Einzelanschlüsse	3
Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 14 Bau, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	4
Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen	4
<b>IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme</b>	<b>4</b>
Art. 16 Begriff des Abwassers	4
Art. 17 Entwässerungssysteme	4
Art. 18 Mischsystem	4
Reduziertes Mischsystem	4
Trennsystem	4
Art. 19 Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 20 Industrielles und gewerbliches Abwasser	6
<b>V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen</b>	<b>6</b>
Art. 21 Anpassung an übergeordnetes Entwässerungssystem	6
Art. 22 Zugänglichkeit	6
Art. 23 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 24 Materialien	7
Art. 25 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	7
Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7

<b>VI.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>7</b>
Art. 27	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 28	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	8
<b>VII.</b>	<b>Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle</b>	<b>8</b>
Art. 29	Bewilligung	8
	Gesuchsunterlagen	8
	Baubeginn	9
Art. 30	Abnahme	9
	Betriebskontrolle	9
	Ausführungsplan	9
	Spätere Kontrollen	9
Art. 31	Prüfungs- und Kontrollgebühren	9
<b>VIII.</b>	<b>Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung</b>	<b>9</b>
Art. 32	Ausnahmen von den Vorschriften	9
Art. 33	Bestehende Anlagen	9
	Einzelreinigungsanlagen	10
Art. 34	Widerhandlungen	10
Art. 35	Rechtsmittel	10
Art. 36	Inkraftsetzung	10
	<b>BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ABWASSERANLAGEN</b>	<b>11</b>
<b>I.</b>	<b>Finanzierungsgrundsätze</b>	<b>11</b>
Art. 1	Kostentragung öffentlicher Abwasseranlagen	11
Art. 2	Für private Anlagen	11
<b>II.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>11</b>
Art. 3	Voraussetzung	11
Art. 4	Beitragssätze, Ausnahmen	12
Art. 5	Beitragsschuldner, Zeitpunkt des Anspruchs	12
Art. 6	Spätere Überbaubarkeit	12
Art. 7	Beitragsbemessung	12
Art. 8	Anrechenbare Grundstücksfläche	12
Art. 9	Plan Erschliessungsbeiträge, Veranlagung, Einsprache	13
Art. 10	Fälligkeit der Beiträge	13
Art. 11	Stundung	13

<b>III.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>14</b>
Art. 12	Grundsatz	14
Art. 13	Zeitpunkt des Anspruchs	14
Art. 14	Schuldner der Anschlussgebühr	14
Art. 15	Berechnungsart	14
Art. 16	Vertragliche Regelungen	14
Art. 17	Höhe der Gebühren, Bauliche Veränderungen	15
Art. 18	Rechnungstellung	15
<b>IV.</b>	<b>Betriebsgebühren</b>	<b>15</b>
Art. 19	Grundsatz	15
Art. 20	Berechnung der Betriebsgebühren	16
Art. 21	Ausnahmen	16
Art. 22	Vertragliche Regelungen	16
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
Art. 23	Aufgehoben	17
Art. 24	Inkrafttreten	17
	Schlussbestimmungen	17



## KANALISATIONSREGLEMENT

### I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf übergeordnetes Recht, namentlich die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons, erlässt der Gemeinderat das nachstehende Kanalisationsreglement.

Es sind dabei insbesondere folgende technische Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA),
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen,
- Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Frauenfeld (GEP)<sup>5</sup>.

### II. Erstellen, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 1

Die Politische Gemeinde Frauenfeld, nachfolgend Gemeinde genannt, erstellt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

Aufgaben der Politischen Gemeinde

#### Art. 2

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Frauenfeld Anwendung.

Geltungsbereich

#### Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Region Frauenfeld und des Kläranlageverbandes Ellikon an der Thur. Diese erstellen, betreiben und unterhalten die zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie die dazugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss den entsprechenden Organisationsreglementen.

Abwasserverbände

#### Art. 4

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde Frauenfeld auf der Grundlage des gültigen GEP<sup>5</sup> zu erfolgen.

Projektierungsgrundlage



	Art. 5
Anspruch auf Kanalisations-Erschliessung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde erschliesst die definitiven Bauzonen durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke innert der gesetzlichen Frist und nach Massgabe der baulichen Entwicklung.</li> <li>2 Eigentümer von Grundstücken ausserhalb des Baugebietes haben keinen Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.</li> </ol>
	Art. 6
Lage der Kanäle	Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
	Art. 7
Inanspruchnahme von Privatgrund	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, können sie durch die Gemeinde in privatem Grund erstellt werden.</li> <li>2 Zwischen Grundeigentümern und Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.</li> <li>3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.</li> </ol>
	Art. 8
Aufsichtsrecht	Dem Stadtrat obliegt die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Das Aufsichtsrecht der Abwasserverbände bleibt vorbehalten.
	Art. 9
Kanalisationkataster	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationkataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt.</li> <li>2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</li> </ol>

### III. Bau, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

#### Art. 10

Sämtliche Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde sind gemäss den Bestimmungen dieses Reglements durch unterirdische Kanäle an die Gemeinde- oder an die Verbandskanäle anzuschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 11. Der Stadtrat setzt die Anschlussstermine fest.

Anschlusspflicht

#### Art. 11

Sofern die Ableitung und Reinigung der Abwässer technisch und hygienisch einwandfrei und gemäss den gesetzlichen Vorschriften anderweitig erfolgt, können mit Bewilligung des Kantons von der Anschlusspflicht befreit werden:

Befreiung von der Anschlusspflicht

1. Betriebe mit Abwasser, welches sich für die Reinigung durch die zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht eignet;
2. Bauten und Anlagen, welche aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können;
3. Unüberbaute Grundstücke, solange der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

#### Art. 12

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Einzelanschlüsse

#### Art. 13

- 1 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu regeln.
- 2 Der Stadtrat kann gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können.

Gemeinsame private Anschlüsse

Art. 14

Bau, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstücks gehören, müssen von den Eigentümern gemäss den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 15

Anschluss von weiteren Leitungen

Der Stadtrat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen öffentliche oder weitere private Leitungen anschliessen zu lassen. Er entscheidet über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung.

#### **IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

Art. 16

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17

Entwässerungssysteme

Gemäss GEP<sup>5</sup> der Gemeinde wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen.

Art. 18

Mischsystem

1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem

2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und verschmutztes Regenwasser im selben Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Abwasser dagegen ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten.

Trennsystem

3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in getrennten Kanälen abgeleitet. Der Stadtrat kann die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in einen Vorfluter bewilligen.

## Art. 19

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 2 Für die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers sind die entsprechenden Erlasse des Bundes verbindlich, speziell jene des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
  - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
  - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
  - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
  - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einem Grundstück grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (Regenwasser grosser befestigter Flächen, Abwässer von Gewerbe und Industrie).
- 5 Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) ist grundsätzlich von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- 6 In Gebieten mit Grundwasservorkommen darf der Grundwasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Bauten im Grundwasserbereich sind mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Ableitungs-  
beschränkungen

## Art. 20

Industrielles und  
gewerbliches Ab-  
wasser

- 1 Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.
- 2 Abwasser, welches den Einleitungsbedingungen nicht entspricht, muss vorbehandelt werden. Für solches Abwasser ist mit dem Anschlussgesuch das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Der Stadtrat kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Kantons auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise durch eine neutrale Fachstelle verlangen.
- 3 Wo in Betrieben anfallendes Abwasser in eigenen Anlagen einwandfrei gereinigt wird, kann dieser Teil des Abwassers mit Bewilligung der zuständigen Behörde des Kantons einem Vorfluter übergeben werden.
- 4 Die Aufsicht über Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Vorreinigungsanlagen untersteht der zuständigen Behörde des Kantons.

### **V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

## Art. 21

Anpassung an über-  
geordnetes Ent-  
wässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18 Abs. 1 bis 3) zu beachten und anzuwenden.

## Art. 22

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen zugänglich und kontrollierbar sein. Massgeblich ist die Schweizernorm „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des VSA und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes (SSIV).

## Art. 23

Entwässerung tiefer  
liegender Räume,  
Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

## Art. 24

Alle Abwasseranlagen müssen mit geeignetem, qualitativ einwandfreiem Material erstellt werden. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasser führenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Die Materialien müssen der Zulassungsempfehlung des SSIV entsprechen.

Materialien

## Art. 25

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

## Art. 26

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bestraft werden.
- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 4 Unterlässt er dies, so kann der Stadtrat die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann er die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigern.

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

**VI. Finanzierung**

## Art. 27

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

## Art. 28

Finanzierung der  
privaten Abwasseran-  
lagen

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer. Der Stadtrat kann bei ausserordentlich langen Anschlussleitungen Beiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewähren.

**VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

## Art. 29

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Stadtrats einzuholen.

Gesuchsunterlagen

- 2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung beizulegen, und zwar:

a) ein *Situationsplan* (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angabe der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung und der Werkleitungen;

b) ein *Kanalisationsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100, enthaltend:

sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen und Deckel der Leitungen und Schächte;

c) in besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Koten und Gefälle;

d) Pläne von allfälligen *Abwasserbehandlungsanlagen* mit Beschrieb, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

- |  |   |                                |
|--|---|--------------------------------|
| 3  | Mit den Bauarbeiten darf erst nach Bewilligung des Projektes begonnen werden. Projektänderungen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird.   | Baubeginn                      |
| Art. 30  |   |                                |
| 1  | Die erstellten Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.   | Abnahme                        |
| 2  | Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle in Betrieb genommen werden.   | Betriebskontrolle              |
| 3  | Nach Vollendung und Abnahme der Anlagen sind zwei Exemplare des Ausführungsplans der Gemeinde einzureichen.   | Ausführungsplan                |
| 4  | Der Stadtrat kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Behebung von Misständen anordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht des zuständigen Abwasserverbandes.  | Spätere Kontrollen             |
| Art. 31  |   |                                |
|  | Die Kosten für die Prüfung der Gesuche und Kontrolle der Abwasseranlagen werden dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.   | Prüfungs- und Kontrollgebühren |
| <b>VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung</b> |   |                                |
| Art. 32  |   |                                |
|  | Der Stadtrat ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu beschliessen.  | Ausnahmen von den Vorschriften |
| Art. 33  |   |                                |
| 1  | Bestehende Abwasseranlagen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Stadtrates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schaden verursachen. Die Umstellung auf Schwemmkanalisation ist jedoch auch in solchen Fällen vorzunehmen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen. | Bestehende Anlagen             |



- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| Einzelreinigungs-<br>anlagen | 2 | Abwässer von Liegenschaften, die noch nicht nach einer ARA abgeleitet werden können, sind nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.           |
|                              |   | Art. 34   |
| Widerhandlungen              | 1 | Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bus-<br>sen laut Gemeindeorganisationsgesetz bestraft.  |
|                              | 2 | Die Überweisung an den Strafrichter wegen Missachtung eid-<br>genössischer und kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.  |
|                              |   | Art. 35   |
| Rechtsmittel                 | 1 | Gegen Verfügungen von Verwaltungsabteilungen kann in-<br>nert 20 Tagen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.   |
|                              | 2 | Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim<br>Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Re-<br>kurs erhoben werden.   |
|                              | 3 | Rekurse bedürfen der schriftlichen Form und sind zu be-<br>gründen.   |
|                              |   | Art. 36   |
| Inkraftsetzung               | 1 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Ge-<br>meinderat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf<br>einen durch den Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.                            |
|                              | 2 | Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement sowie<br>der Beitrags- und Gebührenordnung widersprechenden Vor-<br>schriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsregle-<br>ment vom 7. April 1976. |

Frauenfeld, 20. Januar 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Der Präsident Der Sekretär

P. Kolb

E. Maurer

- <sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 842.  
Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 456 vom 13. Juli 1993 mit sofortiger Wirkung in  
Kraft gesetzt.
- <sup>5)</sup> Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 75 vom 30. Januar 2007

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ABWASSERANLAGEN

vom 20. Januar 1993

Aufgrund des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des Kanalisationsreglements erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

### I. Finanzierungsgrundsätze

#### Art. 1

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde- und der Verbandsabwasseranlagen werden finanziert durch:

Kostentragung öffentlicher Abwasseranlagen

- a) Beiträge und Gebühren der Grund- und Gebäudeeigentümer;
- b) Beiträge des Bundes und des Kantons;
- c) <sup>5</sup>

#### Art. 2

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen voll zu Lasten der Grund- und Gebäudeeigentümer.

Für private Anlagen

### II. Erschliessungsbeiträge

#### Art. 3

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau von Kanalisationsanlagen besondere Vorteile im Sinne von § 66 des kantonalen BauG, so haben die Eigentümer Erschliessungsbeiträge zu bezahlen.
- 2 Die Summe der Beiträge darf die Kosten der gesamten Anlagen nicht überschreiten.
- 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Anlage wesentlich verbessert wird.

Voraussetzung

	Art. 4	
Beitragssätze, Ausnahmen	1	Die Beitragssätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.
	2	In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, abweichende Entscheide treffen.
	Art. 5	
Beitragsschuldner, Zeitpunkt des Anspruchs	1	Beitragsschuldner sind die betroffenen Grundeigentümer im Zeitpunkt der Veranlagung der Erschliessungsbeiträge <sup>5</sup> , ohne Berücksichtigung von späteren Handänderungen.
	2	Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Werk fertig gestellt (betriebsbereit) ist.
	Art. 6	
Spätere Überbaubarkeit	1	Werden Grundstücke, welche im Zeitpunkt der Fertigstellung von Kanalisationsanlagen unüberbaubar sind, nachträglich überbaubar, zum Beispiel durch Umzonung von Nichtbaugebiet ins Baugebiet, so werden die Beiträge mit Eintritt der Überbaubarkeit fällig.
	2	Diese Grundstücke sind in den Kostenverteiler (Art. 9) aufzunehmen.
	Art. 7	
Beitragsbemessung		Die Erschliessungsbeiträge für die Kanalisationsanlagen werden zu festen Ansätzen pro Quadratmeter erschlossene Grundfläche berechnet. Der Stadtrat kann die Ansätze der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 175.30 Oktober 1991, Basis 1. April 1977), sofern sich diese um mindestens 5% verändert hat.
	Art. 8	
Anrechenbare Grundstückfläche	1	Als anrechenbare Grundstückfläche gilt innerhalb der Bauzone jener Teil, der tatsächlich und baurechtlich erschlossen ist (ausnutzbare Baulandfläche).
	2	Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die anrechenbare Grundstückfläche.

## Art. 9

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Vor dem Bau einer Kanalisation erstellt der Stadtrat nebst dem Bauprojekt einen Plan über die Erschliessungsbeiträge <sup>5</sup> mit Veranlagungsverfügung.   | Plan Erschliessungsbeiträge, Veranlagung, Einsprache |
| 2 | Die Veranlagungsverfügung enthält das Verzeichnis der belasteten Grundstückflächen samt Eigentümern und Kostenbeträgen. Sie wird zusammen mit dem Bauprojekt während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern unmittelbar vor der Auflage mit eingeschriebenem Brief zugestellt.   |  |
| 3 | Während der Auflagefrist kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen den Einbezug oder den Ausschluss seines Grundstücks sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder deren Höhe beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Der Stadtrat fällt seinen Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich. |  |

## Art. 10

- |   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Kanalisationsanlagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist innert 90 Tagen nach Rechnungstellung zu leisten. | Fälligkeit der Beiträge |
| 2 | Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.                          |                         |

## Art. 11

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1 | Auf Gesuch hin können Erschliessungsbeiträge und Zinsen ganz oder teilweise (Ratenzahlung) gestundet werden, wenn es dem Pflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Stundung fällt dahin, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.  | Stundung |
| 2 | Die Stundung wird namentlich gewährt für unüberbaute Parzellen oder Parzellenteile, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG) sind, sofern der Betrieb vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird. Bei Veräusserung werden gestundete Beiträge samt Zinsen sofort zur Zahlung fällig. |          |

- 3 Gestundete Beiträge sind durch den belasteten Grundeigentümer zum geltenden Zinssatz der Thurgauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

### III. Anschlussgebühren

#### Art. 12

Grundsatz

Die Gemeinde Frauenfeld erhebt für den Bau und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussgebühren.

#### Art. 13

Zeitpunkt des Anspruchs

Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht spätestens im Zeitpunkt des Anschlusses der Gebäude oder der Anlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz.

#### Art. 14

Schuldner der Anschlussgebühr

Der Eigentümer der Gebäude oder der Anlagen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist Schuldner der Anschlussgebühr.

#### Art. 15

Berechnungsart

- 1 Die Anschlussgebühren werden aufgrund der baugesetzlichen Bruttogeschossflächen (BGF) und der Gebäudegrundflächen (GGF) ermittelt.
- 2 Bei Industrie- und Gewerbebauten werden die Anschlussgebühren aufgrund des gewerteten umbauten Raums und der Gebäudegrundfläche ermittelt. Abwasserintensive Betriebe werden mit einer Zusatzgebühr belastet.

#### Art. 16

Vertragliche Regelungen

- 1 Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe, welche umfassende Ausbauten auf der zentralen ARA zur Folge haben, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips.
- 2 Bei Nichteinigung entscheidet der Stadtrat auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

## Art. 17

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Die Höhe der Anschlussgebühren ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement. In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, abweichende Entscheide treffen.  | Höhe der Gebühren,<br>Bauliche Ver-<br>änderungen |
| 2 | Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern der Wiederaufbau oder Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt. |   |
| 3 | Bei baulichen oder nutzungsbedingten Erweiterungen von Gebäuden sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten.  |   |
| 4 | Bei Reduktion der Nutzung von Gebäuden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.   |   |
| 5 | Der Stadtrat kann die Ansätze der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 175.30 Oktober 1991, Basis 1. April 1977), sofern sich diese um mindestens 5% verändert hat.   |   |

## Art. 18

- |   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1 | Die Anschlussgebühren werden nach Anschluss der Gebäude an das Kanalisationsnetz definitiv in Rechnung gestellt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühren als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. | Rechnungstellung |
| 2 | Die Anschlussgebühren beziehungsweise Vorauszahlungen sind innert 90 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.                      |                  |

**IV. Betriebsgebühren**

## Art. 19

Die Gemeinde Frauenfeld erhebt für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

Grundsatz

Art. 20<sup>2</sup>

Berechnung der Betriebsgebühren

- 1 Die Betriebsgebühren werden aus den Betriebskosten der Abwasserentsorgung und den Aufwendungen für Erneuerung und Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen ermittelt.
- 2 Die Betriebsgebühren bemessen sich in der Regel nach der ab Werk bezogenen Frischwassermenge (gemäss Wasseruhr) und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers.
- 3 Der Gemeinderat setzt je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers den entsprechenden Betriebsgebührenansatz gemäss Anhang zu diesem Reglement (Abschnitt C) fest.
- 4 Der Preiszuschlagsfaktor für stärker verschmutztes Abwasser von Gewerbe und Industrie wird nur für die Festlegung des Gebührenanteils aus den Betriebskosten der Abwasserentsorgung angewendet. Der Gebührenanteil für Erneuerung und Unterhalt wird ohne Verschmutzungszuschlag gemäss ermittelter Wassermenge festgelegt.

## Art. 21

Ausnahmen

- 1 Für Wasser, das nicht ab Wasserwerk, sondern aus anderen rechtmässigen Orten bezogen wird (z. B. Regen-, Grund-, Quellwasser), richten sich die Betriebsgebühren nach der Menge des Abwassers und dessen Verschmutzungsgrad. Der Ansatz wird gemäss Art. 20 Abs. 3 und 4 festgelegt.
- 2 Für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Betriebe, in denen ein erheblicher Teil des vom Wasserwerk bezogenen Wassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeleitet wird, setzt der Stadtrat die Betriebsgebühr nach der Menge des Abwassers fest, das der Kanalisation zugeleitet wird.
- 3 Zur Erfassung der Wassermengen für Abs. 1 und 2 kann der Stadtrat zweckmässige Messeinrichtungen zu Lasten der Eigentümer anordnen.

## Art. 22

Vertragliche Regelungen

- 1 Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen von Gewerbe- und Industriebetrieben trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips.
- 2 Bei Nichteinigung entscheidet der Stadtrat auf der Grundlage des Verursacherprinzips.

Art. 23<sup>2</sup>

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

- |   |   |                     |
|---|---|---------------------|
| 1 | Diese Beitrags- und Gebührenordnung samt Anhang tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch den Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. | Inkrafttreten       |
| 2 | Sie ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 7. April 1976.  | Schlussbestimmungen |

Frauenfeld, 20. Januar 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident <span style="float: right;">Der Sekretär</span>

P. Kolb

E. Maurer

- <sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 842 (ausgenommen Art. 6).  
Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 456 vom 13. Juli 1993 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
- <sup>2)</sup> Teilrevision bezüglich Artikel 20 und Artikel 23 (ersatzlos gestrichen) sowie Abschnitt 6, Ziffer 1, des Anhangs zur Beitrags- und Gebührenordnung mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 27 vom 28. Juni 1999 genehmigt.
- <sup>3)</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 381 vom 19. März 2003 genehmigt.
- <sup>4)</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 413 vom 17. Januar 2007 genehmigt und auf 1. April 2007 in Kraft gesetzt.
- <sup>5)</sup> Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 75 vom 30. Januar 2007
- <sup>6)</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 254 vom 16. September 2009 genehmigt und auf 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.





## ANHANG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR KANALISATIONS- UND ABWASSERANLAGEN

### A. Erschliessungsbeiträge

Der Erschliessungsbeitrag pro erschlossene, anrechenbare Grundstücksfläche beträgt Fr. 13.60/m<sup>2</sup>.

### B. Anschlussgebühren

#### 1. Für Wohnbauten, Geschäftshäuser, öffentliche Bauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach der baugesetzlich anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) und der Gebäudegrundfläche (GGF) aller oberirdischen Bauten.

*Die Anschlussgebühr beträgt:* (BGF + GGF) x Fr. 16.00/m<sup>2</sup>

Der Gebührenanteil der Gebäudegrundfläche (GGF) kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die unverschmutzten Dach- und Platzwässer ganz oder teilweise separat abgeleitet oder versickert werden.

#### 2. Für Industrie- und Gewerbebauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem Volumen des gewerteten, umbauten Raums (UR, gemäss SIA) und der Gebäudegrundfläche (GGF) aller oberirdischen Bauten. Die Wertung erfolgt durch Division des umbauten Raums durch die Bruttogeschossfläche (BGF).

*Die Anschlussgebühr beträgt:* UR x K + GGF x Fr. 16.00/m<sup>2</sup> + Z\*

\* nur bei abwasserintensiven Betrieben

2.1 Der Kostenansatz pro m<sup>3</sup> umbauten Raums ergibt sich wie folgt:

$$K = \text{Fr. } 4.00 - \left\{ \frac{\text{UR} - 3.00}{\text{BGF}} \right\} \times \frac{\text{Fr. } 2.50}{7.00}$$

K = Kostenansatz pro Kubikmeter (UR)

UR = Umbauter Raum (SIA)

BGF = Bruttogeschossfläche (inklusive gewerblich genutzte Garagen)

Bei Verhältniszahl  $\frac{\text{UR}}{\text{BGF}} \leq 3.0$  K = Fr. 4.00 (konstant)

Bei Verhältniszahl  $\frac{\text{UR}}{\text{BGF}} \geq 10.0$  K = Fr. 1.50 (konstant)

2.2 *Der Kostenansatz pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche beträgt 16 Franken.*

Der Gebührenanteil der Gebäudegrundfläche kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die unverschmutzten Dach- und Platzwässer ganz oder teilweise separat abgeleitet oder versickert werden.

2.3 *Abwasserintensive Betriebe*

Für abwasserintensive Betriebe wird eine Zusatzgebühr nach folgender Formel berechnet:

$$Z = \left\{ \text{Anz. Ewgl} - \frac{\text{UR}}{100 \text{ m}^3/\text{Ewgl}} \right\} \times B$$

Z = Zusatzgebühr zur ermittelten Anschlussgebühr

Anz. Ewgl = Anzahl Einwohnerequivalente (Mittelwert)

UR = Umbauter Raum

B = Fester Ansatz pro Ewgl 200 Franken

- Als Umrechnungsfaktoren für die Einwohnerequivalente gelten die Werte für häusliche Abwasser:
- Für die gemessene Wassermenge 200 l pro Einwohner und Tag
- Für die gemessene Verschmutzung 50 Gramm BSB<sub>5</sub> pro Einwohner und Tag
- (BSB<sub>5</sub> = biochemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers innert 5 Tagen)
- Für die Berechnung gilt das Mittel zwischen den errechneten Ewgl aus der Abwassermenge und der Verschmutzung.
- Bei unterschiedlicher Abwasserbelastung (Saisonbetriebe) sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten werden. Die erste Veranlagung erfolgt provisorisch aufgrund von Erfahrungswerten. Die definitive Veranlagung erfolgt innerhalb zweier Jahre nach Ende des ersten vollen Betriebsjahres.
- Die Kosten für die Ermittlung der Einwohnerequivalente sind vom entsprechenden Abwasserlieferanten zu übernehmen.
- Führt die Veranlagung zu unverhältnismässigen Ergebnissen, kann der Stadtrat die Zusatzgebühr, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, um höchstens 50% ermässigen oder erhöhen.

### C. Betriebsgebühren<sup>2</sup>

Die Betriebsgebühren werden pro Kubikmeter ermittelte Wassermenge (Art. 20 und 21 der Beitrags- und Gebührenordnung) wie folgt berechnet:

1. Für die ermittelte Wassermenge beträgt der Betriebsgebührenansatz Fr. 1.50/m<sup>3</sup> <sup>3,4,6</sup> („Haushalttarif“ vorbehaltlich der Ziffern 2 bis 4 von Abschnitt C).
2. Bei stärker verschmutztem Abwasser von Gewerbe und Industrie wird der Betriebsgebührenansatz mit folgenden Faktoren erhöht:

<i>Verhältniszahlen</i>	<i>Preiszuschlagsfaktor</i>
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 1.50	Faktor = 1.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 2.00	Faktor = 2.00
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 3.00	Faktor = 2.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 4.00	Faktor = 3.00
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 5.00	Faktor = 3.50
Ewgl Schmutz : Ewgl hydr. = 6.00 und mehr	Faktor = 4.00

Als Umrechnungsfaktoren für die Einwohnergleichwerte (Ewgl) gelten diejenigen gemäss Abschnitt B Punkt 2.3.

3. Die Verhältniszahlen werden periodisch - in der Regel alle 10 Jahre - im Auftrag und zu Lasten der Stadt überprüft.

Eine zwischenzeitliche Überprüfung der Verhältniszahl für einen einzelnen Abwasserlieferanten kann von diesem oder von der Stadt verlangt werden. Die entsprechenden Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Stadt, die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers der Untersuchung.

4. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, und bei denen das häusliche Wasser nicht separat gemessen werden kann, werden pro Jahr und Wohnung 150 m<sup>3</sup> Wasser mit dem Betriebsgebührenansatz Ziff. 1. in Rechnung gestellt.